

Novelle zum Strafgesetzbuch und neue Strafprozeßordnung der CSR

Die Nationalversammlung der CSR hat am 19. Dezember 1956 zwei wichtige Gesetze verabschiedet: eine Novelle zum Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1950 und eine neue Strafprozeßordnung. Beide Gesetze sind ein Ausdruck der weiteren Vertiefung der sozialistischen Demokratie in der CSR und um so bedeutsamere Dokumente der inneren Stärke der CSR, als ihre Verabschiedung durch die Nationalversammlung in einer Zeit erfolgt, da — wenn auch nur vorübergehend — die internationale Lage ziemlich ernst ist und da in enger Nachbarschaft der CSR — im volksdemokratischen Ungarn — kürzlich Versuche eines konterrevolutionären Umsturzes unternommen wurden. Die Novelle zum Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung werden in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der gesamtstaatlichen Konferenz der KPC die erzieherische Rolle der Strafgerichtsbarkeit wesentlich vertiefen.

*

Die Novelle zum Strafgesetzbuch enthält weitreichende Änderungen. Durch sie wird die Todesstrafe als ausschließliche Strafe aufgehoben. Überall dort, wo das Gesetz bisher die Todesstrafe als ausschließliche Strafe festlegte, tritt nach der Novelle alternativ die Freiheitsentziehung bis zu 25 Jahren¹⁾.

Durch die Novelle wird ferner die lebenslängliche Freiheitsstrafe abgeschafft. An ihre Stelle tritt gleichfalls zeitlich begrenzte Freiheitsentziehung bis zu 25 Jahren, die unter Anwendung der weiterhin geltenden Vorschriften über die Strafmilderung²⁾ bis auf zehn Jahre herabgesetzt werden kann. Daneben bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Möglichkeit der bedingten Freilassung des Täters nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe in Kraft; diese Bestimmungen werden dann angewendet, wenn der Täter während des Strafvollzugs durch seine Arbeit und durch sein Verhalten bewiesen hat, daß er sich gebessert hat, und wenn die berechtigte Hoffnung besteht, daß er in Zukunft das ordentliche Leben eines werktätigen Menschen führen wird.

Die Novelle hebt alle Bestimmungen auf, die bei manchen Verbrechen die Möglichkeit der bedingten Verurteilung und die Herabsetzung der Strafe unter die Mindestgrenze des Strafrahmens ausschlossen. Sie hebt ferner die Bestimmungen auf, die dem Gericht die gesetzlichen Verpflichtungen auferlegten, Vermögensentziehung oder Geldstrafe zu verhängen, oder ihm die Möglichkeiten einräumten, dem Täter die Staatsbürgerschaft abzuerkennen. Diese Bestimmungen betrafen vor allem die Tatbestände der gegen den Staat gerichteten Verbrechen. Die Aufhebung dieser Beschränkungen ist ein Beweis der weiteren Festigung der volksdemokratischen Staatsordnung, die in dieser Periode des sozialistischen Aufbaus auf solche

Dieser Text wurde uns dankenswerterweise von der tschechoslowakischen Nachrichtenagentur CTK zur Verfügung gestellt. Die Übersetzung stammt von Karl Ammer, DIR, die erläuternden Fußnoten verfaßte Prof. Dr. Fritz Niethammer, DASR. — D. Red.

¹⁾ Beispiele für die absolute Todesstrafe im bisherigen Recht enthalten u. a. § 78 StG (Hochverrat), wenn die Tat unter Benutzung von Waffengewalt begangen wurde oder sonstige im Gesetz ausdrücklich bezeichnete Erschwerungsumstände Vorlagen, § 86 StG (Spionage), wenn für den Täter eine Geheimhaltungspflicht bestand oder sonstige im Gesetz ausdrücklich bezeichnete Erschwerungsumstände Vorlagen, § 101 StG (Dienst in einem feindlichen Heere), wenn der Täter Soldat der tschechoslowakischen Armee war.

²⁾ Dabei ist an den § 30 StG gedacht, der folgenden Wortlaut hat:

„(1) Das Gericht kann die Strafe der Freiheitsentziehung unter die Untergrenze des Strafrahmens herabsetzen, wenn dies durch die Verhältnisse des Täters oder durch das Gewicht der mildernden Umstände begründet erscheint.

(2) Bei der Strafmilderung gemäß Abs. 1 darf keine Strafe der Freiheitsentziehung verhängt werden, die

a) unter 10 Jahren, wenn nach dem Gesetz lebenslängliche Freiheitsentziehung zu verhängen wäre,

b) unter 5 Jahren, wenn die gesetzliche Untergrenze mindestens 15 Jahre beträgt,

c) unter 3 Jahren, wenn die gesetzliche Untergrenze mindestens 10 Jahre beträgt,

d) unter einem Jahr, wenn die gesetzliche Untergrenze mindestens 5 Jahre beträgt.

liegt.“

Dieses Recht zur Strafmilderung unter die gesetzliche Mindeststrafe wird allgemein als außerordentliches Milderungsrecht bezeichnet.

gesetzlichen Mittel einer Verschärfung der strafrechtlichen Repressalien auch gegenüber denjenigen verzeichnet kann, die gegen die volksdemokratische Ordnung der Republik gerichtete Verbrechen begehen.

Die Novelle vertieft die erzieherische Funktion der Strafgerichtsbarkeit durch eine Reihe von Bestimmungen, von denen die wichtigsten sind: die Möglichkeit des bedingten Aufschubs einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, eine Milderung der Voraussetzungen, an die das Gesetz die Zulässigkeit der bedingten Verurteilung knüpft, erweiterte Möglichkeiten der Verhängung bloßer Besserungsmaßnahmen ohne Freiheitsentziehung an Stelle einer Freiheitsstrafe bis zu einem halben Jahr, wenn nach Meinung des Gerichts diese Strafe zur Erreichung des Strafzwecks genügt. Schließlich kann das Gericht bei einem Täter, den es für schuldig erkannt hat, von der Bestrafung überhaupt Abstand nehmen, wenn er eine Straftat von geringerer Bedeutung begangen und sonst das ordentliche Leben eines werktätigen Menschen geführt hat.

Bei einer Reihe von Verbrechen bringt die Novelle eine Herabsetzung des Strafmaßes. Bei anderen Verbrechen sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit so geändert, daß manche Tat, die früher nach einer Gesetzesbestimmung strafbar war, nun unter eine andere Bestimmung fallen wird, die eine mildere Strafe nach sich zieht, oder daß die Tat überhaupt nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird. Unter die veränderten Bestimmungen über den Hochverrat werden jetzt nur objektiv besonders gefährliche Angriffe und Komplote gegen die Republik und ihre volksdemokratische Ordnung fallen. Zersetzungstätigkeit, Aufwiegelung gegen die Republik, Diversion und Sabotage werden nur dann nach diesen Bestimmungen verfolgt, wenn der Täter aus Feindschaft gegen die volksdemokratische Ordnung handelte. Durch die Novelle werden einige Tatbestände von Verbrechen gegen die Republik, insbesondere fahrlässig begangene Verbrechen, aufgehoben oder beschränkt; dadurch werden die repressiven Aufgaben des Strafrechts überhaupt eingeschränkt. Mit der Einschränkung der Repression durch das Strafrecht nimmt das Gewicht der Überzeugungsarbeit und der staatsbürgerlichen Erziehung gegenüber solchen Störenfriedern des sozialistischen Zusammenlebens an Bedeutung zu, bei denen eine Besserung auch ohne Anwendung der Mittel der Strafgerichtsbarkeit erwartet werden kann.

Ferner werden solche Bestimmungen aufgehoben, die infolge der weiteren Festigung der tschechoslowakischen Wirtschaft überflüssig geworden sind, insbesondere die Bestimmungen über die Gefährdung der Versorgung.

Die Milderung einer Reihe von Bestimmungen und die Vertiefung der Erziehungsfunktion des Strafrechts bedeutet nicht, daß die CSR auf das Strafrecht als ein wirksames Instrument gegen zweifellos ernste und gefährliche Angriffe der Feinde gegen ihre volksdemokratische Ordnung verzichtet. Die Novelle faßt deshalb einige Bestimmungen des bisherigen Gesetzes zusammen und ergänzt sie so, daß das Gesetz Bestimmungen gegen die terroristische Tätigkeit enthält, die der Gefährlichkeit und der Verwerflichkeit der Tat entsprechen. Die Novelle führt ferner einige Tatbestände neu ein, z. B. den Tatbestand des Eindringens in das Gebiet der Republik, der sich selbstverständlich nicht auf Personen bezieht, die in der Republik Asyl suchen; außerdem Bestimmungen gegen die Spekulation und solche gegen Personen, die einer ehrlichen Arbeit ausweichen, auf unredliche Weise leben usw. Diese Bestimmungen haben ihre volle Berechtigung in einem Lande, in dem es keine Arbeitslosigkeit gibt und in dem ehrliche Arbeit die einzige Grundlage des ständig steigenden Lebensniveaus aller Menschen in der Republik "sowie ein Grundrecht und die Grundlage der Ehre eines jeden Bürgers bildet.

*

Gleichzeitig mit den Änderungen auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts erfolgte auch eine Neuregelung der Vorschriften des Strafprozeßrechts. Das neue Gesetz ersetzt die ganze bisherige Strafprozeßordnung. Die neue Strafprozeßordnung behält zwar die grundsätzliche Einteilung des Verfahrens in das Vorverfahren